

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 189/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gabriele P[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Volksbank Pr[REDACTED] eG,
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Gerhard Ruf
und Willi K[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], Pr[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 26. September 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 24. Juli 1984
- 13 U 3704/83 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM.

G r ü n d e :

1. Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung i.S.
des § 554 b ZPO. Die Frage, ob ein Scheingeschäft (§ 117 BGB)
vorliegt, wenn bei einer Kreditaufnahme ein Dritter als Strohm-
ann eingeschaltet wird, ist in der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs hinreichend geklärt (vgl. Senatsurteile vom
22.5.1978 - III ZR 128/76 = LM § 117 Nr. 5 und vom 24.1.1980
- III ZR 169/78 = NJW 1980, 1572 = LM § 117 BGB Nr. 6).

2. a) Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsgericht hat entgegen der Ansicht der Revision den Rechtsbegriff des Scheingeschäfts nicht verkannt. Wenn das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des Kreditvertrages, des Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme sich nicht davon überzeugen konnte, daß der Darlehensvertrag nur zum Schein abgeschlossen war, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob ein Rechtsgeschäft ernst gemeint ist oder nur Scheincharakter hat, ist überwiegend Tatfrage und als solche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen (vgl. auch Senatsbeschluß vom 25.1.1985 - III ZR 108/83 = WM 1985, 515). Entgegen der Annahme der Revision ist es unerheblich, daß die Beklagte nicht in der Lage war, den Kredit aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Ebenso spielt es keine Rolle, daß die Klägerin die Bonität der Beklagten nicht geprüft hatte. Beide Parteien vertrauten, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, der Finanzkraft des Zeugen Wischmann. Den Nachteil der Beweislosigkeit trifft die Beklagte, die für das Vorliegen eines Scheingeschäfts beweispflichtig ist (Senatsurteile aaO m.w.Nachw.).

b) Die Beklagte hat das Darlehen auch empfangen. Hierfür reicht es aus, daß ein vom Darlehensnehmer bezeichneter Dritter (hier: Wischmann) die Darlehensvaluta erhalten hat (Senatsurteile vom 22.5.1978 aaO und vom 7.3.1985 - III ZR 211/83 = WM 1985, 653, jew. m.w.Nachw.). Die Revision vermißt eine entsprechende Feststellung im Berufungsurteil. Dessen bedurfte es indes nicht. Zwischen den Parteien herrschte, wie dem im Tatbestand in Bezug genommenen Parteivorbringen zu entnehmen ist, kein Streit darüber, daß die Beklagte damit einverstanden war, daß die Klägerin die Darlehenssumme an W[REDACTED] auszahlte. Wischmann war hier bei der Auszahlung der Darlehensvaluta auch nicht überwiegend im Interesse der kreditgebenden Klägerin eingeschaltet (vgl. Senatsurteil vom 7.3.1985 aaO).



c) Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht ferner eine Tilgung des Darlehens verneint. Der Senat hat die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen Verfahrensrügen geprüft, aber nicht für begründet erachtet (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp